

**Grocer der Bonndorfer Gültcher gegen die Verhältnisse
der Verbraucher.** Man schreibt uns aus Bonn, 11. Juni:
„Es ist immer nicht die Gültchergrenze der freien Gebiete fest-
gestellt. Am dem Urtheile des Oberlandesgerichts in St. Blasien heißt es:
„Da die Gültcher (Bonndorfer) den Ihnen obliegenden Gewerbe nicht
genügend erbracht haben, so sind sie abgewiesen und in die Kosten
verurtheilt.“ Hiermit ist aber nicht verstanden, daß die Verbraucher
Gültcher bis zur Bonndorfer Gültchergrenze fischen dürfen, sondern die
Gültcher bleibt eine offene, obgleich es im Interesse der freien Gebiete bald
notwendig geboten erscheint, daß eine Gültcherbindung bald
möglichst herbeigeführt werde. Nun ist bisher lange ein Schreiben
des Reichsamtmals Justizialts Dr. Loeppel aus Schlesien eingetroffen,
in welchem es heißt, daß das Urtheil aufdringlich im Süden
bestätigt sei. Daraus geht also hervor, daß die bisherigen Gültcher wohl
die bedeutenden Kosten beglichen müssen, aber das steht, ob die
freien Gebiete zu Fischen, ist ihnen nicht abgesprochen. Ob jetzt
auf Gültchergründen gefangen wird?